

Einreicher: Oberbürgermeister / Bauverwaltung

Sebnitz, den 08.02.2023
Vorlagen-Nr.: STR/2023/010
öffentlich
Veröffentlichung: ja/nein

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsfolge

02.02.2023 Hauptausschuss (nicht öffentlich)
08.02.2023 Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz

Gegenstand der Vorlage:

Informationsbericht - Abschlussbericht Tempo-30-Zone

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt das Ergebnispapier der AG Tempo 30 Zone zur Kenntnis

Begründung:

Ergebnispapier Arbeitsgruppe Tempo-30-Zone

Ausgangssituation:

- Antrag der Fraktionsgemeinschaft LINKE/GRÜNE (s. Anlage)
- Bildung einer Arbeitsgruppe Tempo-30-Zone im Stadtrat
- AG tagte in 2 Sitzungen 22.09.2022/Dezember.2022 (mail-Abstimmung) zur Erörterung des Sachverhaltes

Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus: H. Dr. Stork/Fr. Jacob, H. Löser (Stadträt*innen), H. Engel, H. Krahl, Fr. Schneider (Stadtverwaltung), H. Suchant (Polizeirevier)

Schwerpunkte der Beratungen:

1. Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone in Sebnitz entsprechend des vorliegenden Antrages
2. Prüfung, ob auch in anderen Ortsteilen 30km/h-Begrenzungen/-Zonen eingerichtet werden können (entsprechend des Hinweises von Stadtrat R. Läscher in der Stadtratssitzung Juni 2022, dass man die Ortsteile bei der Erörterung des Sachverhaltes nicht außer Acht lassen darf)

3. Prüfung des Antrages von Bürgern/Anwohnern des Ulbersdorfer Weges auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (s. Anlage)
4. Sonstiges

Im Ergebnis der Beratungen kommen die Mitglieder der Arbeitsgruppe übereinstimmend zu folgenden Resultaten:

Zu 1.:

Eine Erweiterung der bestehenden 30 km/h-Zone in der Stadt Sebnitz ist sachlich und rechtlich nicht möglich.

Die für die Einrichtung bzw. Erweiterung einer 30 km/h-Zone in den beantragten Bereichen

- Bergstraße (bis Nr. 56c)
- Böhmisches Straße (bis Kreuzung Blumenstraße)
- Friedhofstraße
- Hammerstraße
- Neustädter Straße
- Obergasse
- Talstraße
- Tannertstraße (bis Nummer 50)

über den bisherigen Bestand hinaus erforderlichen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Rechtsgrundlage bildet hier die StVO, §§ 41 und 45. Hier heißt es: „Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Sicherheitsgründen sollen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingt Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.“ Aus den örtlichen Gegebenheiten und der vom Polizeirevier vorgelegten Unfallstatistik für die vorgenannten Straßen ist die Anordnung einer 30 km/h-Zone nicht möglich.

Zu 2.:

Für die Ortsteile treffen rechtlich die gleichen Erfordernisse zu, wie für die Stadt selbst. Was die bestehenden 30km/h-Bereiche in den Ortsteilen Altendorf und Hinterhermsdorf betrifft, so sind für diese Ortsteile in der Vergangenheit andere Entscheidungen getroffen worden, die auf Ausnahmeregelungen der jeweils Oberen Straßenverkehrsbehörde beruhen und Bestandsschutz haben. Hier erfolgten in Abstimmung mit der Oberen Straßenverkehrsbehörde die Errichtung einer Blitzeinrichtung (OT Altendorf) bzw. die Einrichtung einer 30 km/h-Zone (Hinterhermsdorf)

Zu 3.:

Für das Ansinnen der Bürger/Anwohner am Ulbersdorfer Weg gilt rechtlich ebenso die StVO. Aufgrund der Prüfung der Voraussetzungen (Unfallgeschehen, Verkehrshäufung, sonstige Rahmenbedingungen) ist auch hier keine Geschwindigkeitsbegrenzung oder die Einrichtung einer 30 km/h-Zone anzuordnen.

„Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Sicherheitsgründen sollen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingt Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.“

In Auswertung der Beratung zu den vorliegenden Anträgen regt die Arbeitsgruppe an, durch die Verwaltung in unregelmäßigen Abständen und in Schwerpunktbereichen Verkehrszählungen vorzunehmen und Geschwindigkeitsanzeigergeräte aufzustellen sowie gemeinsam mit Polizei und Landkreis Geschwindigkeitskontrollen abzustimmen.

Zu 4.:

Im Rahmen der Diskussion stellte Stadtrat Löser den Antrag, dass von der Verwaltung trotz der dargestellten rechtlichen Prämissen nochmals geprüft wird, inwieweit im Bereich der Strecke Fußweg zwischen KIEZ und Friedhof Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert werden können. Der Weg zum KIEZ ist aus seiner Sicht zu gefährlich, da es keinen Fußweg gibt und die Gäste/Schülergruppen auf der Straße zum KIEZ laufen müssen. Derzeit gibt es dazu allerdings noch keinen Lösungsansatz (fehlender Platz für die Errichtung eines straßenbegleitenden Fußweges, Nachbargrundstücke sind nicht kommunal, kurvenreicher Straßenverlauf).

Auf Antrag von Stadtrat Dr. Stork soll die Verwaltung nochmals prüfen, inwieweit in den Wintermonaten – insbesondere an der Bergstraße aufgrund der beengten Fahrbahnverhältnisse – Einbahnstraßenregelungen vorgenommen werden können. Die Verwaltung hat hierzu durch die Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsrechtliche Anordnung erlassen, wonach in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse die Einrichtung von Einbahnstraßen möglich sind. (s. Anlage -Anordnung gem. § 45 Abs.1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) Die Entscheidung, wann dies eintritt, trifft die TDS anhand der tatsächlichen Gegebenheiten und des Bedarfes.

Anlagen:

- Antrag der Fraktionsgemeinschaft LINKE/GRÜNE (Anlage 1)
- Antrag von Bürgern/Anwohnern des Ulbersdorfer Weges auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Anlage 2)
- Anordnung gem. § 45 Abs.1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung(StVO)(Anlage 3)



Kretzschmar
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Mit Stimmenmehrheit:

ja

nein

Enthaltung

Antrag zur Ausweitung der Tempo-30-Zonen in Sebnitz

Antragsteller: Fraktionsgemeinschaft Linke/Grüne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Tempo-30-Zonen“. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Oberbürgermeister, den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Stadtverwaltung und aus Mitgliedern des Stadtrats, die zur Mitarbeit bereit sind und nicht gewählt werden. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, einen Vorschlag für eine Ausweitung der Tempo-30-Zonen in Sebnitz zu erarbeiten. Insbesondere sind folgende Straßen zu prüfen:

- Bergstraße (bis Nummer 56c)
- Böhmisches Straße (bis Kreuzung Blumenstraße)
- Friedhofstraße
- Hammerstraße
- Neustädter Straße
- Obergasse
- Talstraße
- Tannertstraße (bis Nummer 50)

Begründung:

Sebnitz hat mit seinen Tempo-30-Zonen sehr gute Erfahrungen gemacht – mehr Ruhe, mehr Sicherheit, einfach mehr Lebensqualität. Immer wieder taucht der Wunsch seitens der Bürgerinnen und Bürger auf, weitere Straßenzüge in die Tempo-30-Zonen aufzunehmen. Diese Wünsche sollten wir als Stadtrat ernst nehmen. Gleichzeitig setzt die Straßenverkehrsverordnung hohe Hürden für die Ausweisung von Tempo-30-Zonen, deshalb ist hier eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Stadtrat und den Verantwortlichen in der Stadtverwaltung sinnvoll, um eine rechtssichere Lösung zu erarbeiten.

Tempo 30 hat keinen Einfluss auf die Reisezeit in geschlossenen Ortschaften, was zahlreiche Studien ergeben haben, da Tempo 30 für weniger Stop-and-Go sorgt und der Verkehr flüssiger und gleichmäßiger fließt. Zudem wird durch Tempo 30 die Sicherheit jener Verkehrsteilnehmenden erhöht, die am verletzlichsten und gefährdetsten sind – insbesondere Senioren und Kinder sind häufig zu Fuß unterwegs. Der Bremsweg bei 30 km/h beträgt 13,3 m, bei Tempo 50 hat nach 13,3 m der Bremsvorgang wegen der Reaktionszeit noch gar nicht begonnen. Deshalb beträgt die Überlebenschance einer Person bei einem Zusammenstoß mit einem Auto bei 30 km/h 70 bis 80 Prozent. Bei 50 km/h sind es lediglich 20 %. Und letztendlich sinkt die Lärmbelastung deutlich, so wird die Verkehrsmenge bei Tempo 30 nur als halb so groß wahrgenommen wie bei Tempo 50.

AN 1225

Stadtverwaltung Sebnitz
Ronald Kretzschmar
Kirchstraße 9
01855 Sebnitz

Sebnitz, 25.05.22

Sehr geehrter Herr Kretzschmar,
Sehr geehrte Vertreter der Stadt,

wir möchten heute die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, um auf die angespannte Verkehrssituation auf dem Ulbersdorfer Weg in Sebnitz aufmerksam zu machen.

Wir als Anwohner erkennen und spüren, dass der Verkehrsfluss im Bereich des Ulbersdorfer Weges zunehmend ansteigt.

Beginnend früh morgens ab 5:15 -5:30 Uhr ist es der Werksverkehr in Richtung der Fa. Becker Umweltdienste, gegen 6:00 Uhr fahren viele Fahrzeuge der Entsorgungsfirma und der TDS Sebnitz über den Ulbersdorfer Weg zu ihrem Arbeitseinsatz.
Im Tagesverlauf nimmt der Verkehr zunehmend seinen Lauf in Richtung Einkaufsmarkt Netto und auf dem kürzesten Verbindungsweg zu Aldi.

Die Stadt wirbt in Ihren Strukturen zur Ansiedlung von Familien im ländlichen Bereich. Dies geschieht auch zunehmend in Hainersdorf, da hier viele junge Familien mit Kindern eine Immobilie erwerben.

Die Sicherheit unser Kinder aber auch der älteren Menschen ist nicht mehr gewährleistet.

Neben dem erhöhten Verkehrsfluss begründen sich diese Umstände auch auf einen fehlenden Fußweg, kein Hinweisschild auf spielende Kinder geschweige denn eine angepasste Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Wir bitten Sie hiermit, sich unserem Anliegen zu widmen, das Gespräch zu suchen und eine gemeinsame Lösung im Interesse der Anwohner des Ulbersdorfer Weges zu finden.

Mit freundlichen Grüßen





Den Handlungsrahmen für das Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde bestimmt § 45 StVO. Nach § 45 Abs.1 dieser Verordnung können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Geschwindigkeit 30 km/h VZ 274-30

Die VwV-StVO zu §41 StVO regelt zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) Folgendes: „Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingt Unfälle aufgetreten sind. Diese gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.“

Fazit: - Aus örtlichen Gegebenheiten keine Notwendigkeit
- Prüfung Unfälle

Tempo-30-Zone VZ 274.1

§ 45 Abs.1c StVO

Stand StVO 2013 // VwV 2017



Ulbersdorfer Weg Sebnitz
Az. 112.69-22-0010

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Z 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Z 295), Leitlinien (Z 340), benutzungs-pflichtige Radwege (Z 237, 240, 241 oder Z 295 in Verbindung mit Z 237) umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Regel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („Rechts vor Links“) gelten.

- Auf Antrag der Gemeinde, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. (Im Einvernehmen mit der Gemeinde)

Achtung:

- Verkehrsplanung nach Charakteristik eines Gebiets mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf
- örtliche Voraussetzungen
- Verkehrsaufkommen
- keine B-,S-K-Straßen
- keine Vorfahrtsregelung sondern: Rechts-vor-Links

Vorschlag:

- Geschwindigkeitsmessgerät anbringen

Gebt aufeinander Acht!

GROSSE KREISSTADT SEBNITZ

- Staatlich anerkannter Erholungsort -
Stadtverwaltung



Stadtverwaltung Sebnitz · Kirchstraße 5 · 01855 Sebnitz

Stadtverwaltung Sebnitz
Tiefbauamt
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

Datum: 01.12.2022
Abteilung: Straßenverkehrsbehörde
Sachbearbeiter: Frau Schneider
Anschrift: Kirchstraße 5
01855 Sebnitz
Zimmer: 202
Telefon: 035971 84255
Telefax: 035971 53053
Aktenzeichen: 112.224/22-01

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum

Anordnung gem. § 45 Abs.1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Die Straßenverkehrsbehörde erlässt gem. §§ 44,45 Abs.1 bis 3 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherstellung des Winterdienstes und zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs in der Stadt Sebnitz:

I. Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote im Winter 2022/2023

1. Haltverbote zur Freihaltung erforderlicher Straßenbreiten

Für folgende Straßen in Sebnitz gelten eingeschränkte Haltverbote:

Gröschelstraße	Auswärts rechts:	
	Nach Parkplatz	VZ 286- 10 (Anfang)
	Nach Einmündung am Knöchel	VZ 286- 30 (Mitte)
	Nach Einmündung Lutherstraße	VZ 286- 30 (Mitte)
	Nach Einmündung Melanchthonstraße	VZ 286- 30 (Mitte)
	Kreuzung Dr.-Petzold-Straße	VZ 286- 20 (Ende)
	Einwärts rechts:	
	ab Kreuzung Dr.-Petzold-Straße	VZ 286-10 (Anfang)
	nach der Einmündung Melanchthonstraße	VZ 286- 30 (Mitte)
	nach Einmündung Lutherstraße vor Fußweg zur Neustädter Straße	VZ 286- 20 (Ende)
Dr.Petzold-Straße zwischen Gröschelstraße und Götzingerstraße	beidseitig	VZ 286
ab Pestalozzistraße einwärts rechts		VZ 286

Stadtverwaltung Sebnitz
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz
Telefon (03 59 71) 8 40
Telefax (03 59 71) 5 30 53
Internet: www.sebnitz.de

Montag bis Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Dienstag auch
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag auch
13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BIC OSDDE81XXX
IBAN DE86 8505 0300 3000 0451 11



Götzingerstraße	Kreuzung Lutherstraße VZ 286-20 (Ende) abdecken und Neuaufstellung an Einmündung Am Knöchel	
Pestalozzistraße	ab Einmündung Götzingerstraße auswärts rechts (in Richtung Melanchthonstraße)	VZ 286
	auswärts rechts aus Richtung Schandauer Straße kommend, an der Ausfahrt vor den Häuserblöcken Nr. 35 ff.	
Ulbersdorfer Weg	ab Einmündung Schandauer Straße auswärts rechts	VZ 286
Neustädter Straße	von Knöchel kommend Richtung Stadt	VZ 286

- Die Verkehrszeichen sind unwirksam (abgedeckt oder ausgekreuzt) aufzustellen. Bei angekündigter Schnee-Wetterlage sind die Verkehrszeichen rechtzeitig zu aktivieren.
- Bei Änderung der Wetterlage bzw. bei länger schneefreien Straßen sind die Verkehrszeichen wieder unwirksam abzudecken und das Parken zu ermöglichen.
- Über die Wirksamkeit der Verkehrszeichen ist ein Nachweis zu führen.
- Machen sich weitere Haltverbote erforderlich, ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren.

2. Einrichtung von Einbahnstraßen

Ist auf Grund winterlicher Verhältnisse und bedingt durch nicht abefahrenen Schnee an den Straßenrändern der öffentliche Verkehr nur noch eingeschränkt möglich und kann Begegnungsverkehr nicht mehr zugelassen werden, sind Einbahnstraßen einzurichten:

- Für betroffene Straßen und Straßenbereiche wird angeordnet:

am Beginn der Einbahnstraße

- * beidseitig Z 220 (Einbahnstraße)

an allen Kreuzungen und Einmündungen

- * beidseitig in Fahrtrichtung Z 220 (Einbahnstraße)
- * beidseitig entgegen der Fahrtrichtung Z 261 (Verbot der Einfahrt)
- * aus den kreuzenden /einmündenden Straßen und Wegen Z 209 -10/20/30/31 (vorgeschriebene Fahrtrichtung)

am Ende der Einbahnstraße

- * beidseitig Z 261 (Verbot der Einfahrt)
- * auf den kreuzenden/einmündenden Straßen und Wegen Z 209 -10/20/30/31 (vorgeschriebene Fahrtrichtung)

- Die bestehenden Verkehrsregelungen sind entsprechend anzupassen.
- Die Einbahnstraßen sind unter Berücksichtigung des gesamten Straßen- und Wegenetzes zu beurteilen und in Abstimmung mit dem Ordnungsamt einzurichten.
- Die Forderung der Straßenverkehrsbehörde, die Hindernisse (nicht abgefahrener Schnee) zu beseitigen, bleibt hiervon unberührt.
- Der Vollzug der Anordnung (Einrichtung/Aufhebung von Einbahnstraßen) ist je Einzelfall zu dokumentieren.
- Straßenverkehrsbehörde, Rettungsleitstelle, Polizei sind sofort über den Vollzug im Einzelfall zu informieren.

3. Sonstiges

- Der Fußgängerüberweg auf der Rosenstraße und die Fußgängerbereiche an den Kreisverkehren sind grundsätzlich schnee- und eisfrei zu halten. Den Fußgängern und insbesondere den Grundschulern ist das ungehinderte und gefahrlose Passieren zu gewährleisten. Der Sichtbarkeitsgrundsatz ist zu beachten.
- Haltestellenbereiche sind unter Beachtung des Sichtbarkeitsgrundsatzes ebenfalls schnee- und eisfrei zu halten.

II. Die Anordnung wird mit der Aufstellung /Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

III. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 StVG.

IV. Nach dem abschließenden Vollzug (Abbau aller Maßnahmen im Frühjahr) wird um die Erstattung des Vollzugsberichtes gebeten.

Diese Anordnung wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Schneider
Straßenverkehrsbehörde

